

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg6>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 6 (2005)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg06/244-246>

Rg **6** 2005 244–246

Rainer Maria Kiesow

Punktierkunst

Punktierkunst

Ach, Festschriften. Was soll man zu diesem weiter und weiter vor sich hinweisenden Wesen noch sagen? Unwesen? Nun, es gibt natürlich Ausnahmen von der Sitte, mehr oder weniger lieblos herausgekrante oder lieblos verfasste Schreibversuche von Kollegen, Schülern, Freunden, oder solchen, die sich dafür halten, als Hommage für einen mehr oder weniger alt gewordenen Mann zusammenzudrucken. Eine solche Ausnahme zu sein versprechen Titel, Umfang und Adressat einer 2004 im Heidelberger Synchron Verlag erschienenen, von Rüdiger Campe und Michael Niehaus herausgegebenen Festschrift. Der Titel: »Gesetz. Ironie«. Eine feine Symmetrie. Sechs Buchstaben auf der linken, sechs Buchstaben auf der rechten Seite. C'est chic. Und die Worte sind gut, und gut gewählt. Wer wird schon an einem Buch vorbeigehen, das ein solch schönes Wortpaar ziert. Und dann auch noch ein rätselhafter Punkt in der Mitte, der erst recht Neugierde weckt. Der Umfang: Einviertel-tausend Seiten, also ein Viertel des Üblichen. Im fettsüchtigen Zeitalter des Quadruple-XL-Food ein Leichtgewicht. Der Adressat: Manfred Schneider, 60 Jahre, und in seiner Wissenschaft, dem Nachdenken über Literatur, so etwas wie ein Garant für das Zusammentreffen von Strenge und Ironie, wie die Herausgeber zu Recht hervorheben. Also, drei Gründe, die Festschriftsache etwas näher zu betrachten.

Um es gleich zu sagen: Unter den 17 Beiträgen gibt es einige, die zu lesen wirklich lohnt. Etwa die erste Geschichte, in der Dinge schuld sind, nicht Menschen, und so ein Ding, ein Messer, in die Fänge des Gerichts gerät (Cornelia Vismann). Oder die informative Geschichte über Vervielfältigung und das Recht dazu, eine Kurz-

geschichte des Fotokopierers inklusive. Copy! Right! von Thorsten Lorenz, mit dem wahrlich lustigen (wenn man unbedingt will, ironischen) Schluss, dass Gesetze, nach dem Gesetz, ohne Ende kopiert und nachgedruckt werden dürfen. Das Gesetz als perfekte Kopiervorlage. Oder der kluge Vergleich von Clemens Pornschlegel zwischen der Chuzpe, der Bluff-Bereitschaft/Fähigkeit, französischer und deutscher Widerstandskämpfer im Zweiten Weltkrieg. Hier wird es allerdings um die Festschrifttitelwörter (inklusive Punkt) schon ziemlich duster. Ein Beitrag von Pierre Legendre – der bekanntlich lieber Bücher als Aufsätze schreibt – ist natürlich immer fein, und wer sich schon lange fragte, was es eigentlich mit dieser leeren, inhaltslosen, weißen, anfangs meist von einem roten Samt verhüllten Leinwand im Kino auf sich hat, nun, der hat etwas zu lesen.

So geht es nicht weiter. Zwar folgen durchaus noch Beiträge, in denen Gesetz und Ironie irgendwie vorkommen. Nur, der Leselohn wird in immer kleinerer Münze ausgezahlt, beinahe scheint es, je mehr die Titelwörter adressiert werden. Da raunt Wim Peeters in seiner Glossatoren-geschichte – es geht nicht um Accursius & Co., sondern um Robert Walsers Jakob von Gunten – von der »Angst der Juristen vor der *Literarizität* der Sprache«. Wo bloß die zitternden Juristenbeine stecken mögen? Die Gesetze leben als geschriebene (als ungeschriebene übrigens auch) »auf hundertfache Art und Weise«, wie man mit eben jenem Walser sagen möchte. Es ging und geht immer um Interpretationen, also um Sprache, um das Drehen und Wenden der Wörter. Juristen haben keine Angst davor. Es ist ihr Geschäft. Eine Einsicht, die man beileibe nicht nur, aber wenn man unbedingt will auch,

bei Pierre Legendre angeln kann. »Kinder des Textes« heißt ein Buch des französischen Rechts-historikers, der, nach dem omnipräsenten Foucault, eine erstaunliche und vielleicht die einzig wirklich verbindende Referenz für ein gutes Drittel der Festschreiber darstellt. Die Referenten der Referenz – »Legendre zufolge«, »wie Legendre sagt« etc. – kommen dabei mitunter zu originellen Großeinsichten: »Nach Pierre Legendre lässt sich der Körper bei der Technik des Tanzes von Vorschriften führen« (Peeters). Da kann sich jeder deutsche Provinztanzlehrer (und -schüler) ganz auf der Höhe von French Theory fühlen.

»Das alles sind Dummheiten. Basta.« – Robert Walser.

Ein (altes) Problem der Literatur(wissenschaft): Sie weiß nicht so recht, etwas mit dem Gesetz anzufangen. Es ist etwas Pejoratives in der Verwendung dieses Wortes, dieses Dogma-Wortes, ein gewisses Ressentiment kann nicht verborgen werden. Das überträgt sich auf die Sprecherin des im Gesetz schlummernden Rechts. Die Jurisprudenz kann Gerechtigkeit natürlich »gar nicht einlösen« (Holger Steinmann). Und Prozessrecht, das Gesetz des Prozesses, die Prozessordnung gilt in der Interpretation von Hebels Hausfreund-Erzählungen natürlich gar nicht als ernstzunehmendes Gesetz. Dabei liegt in Hebels *Prozess ohne Gesetz* (der Bauer entfernt eine für seine Sache »gefährliche« Gesetzesseite, gewinnt den Prozess aber natürlich nicht etwa deswegen, sondern wegen Säumnis des Gegners, auf Grund der Prozessordnung), liegt also bei Hebel die Ironie des Gesetzes vielleicht gerade nicht im Fehlen des Gesetzes, sondern in der Gegenüberstellung formellen und materiellen Rechts?

Was ist das Gesetz? Wo steht man, wenn man vom Gesetz redet, es kritisiert oder analy-

siert? Von welchem Punkt aus betrachtet man die Reden vom Gesetz? Der Punkt juristischer, germanistischer, philosophischer Vorverständnisse – aus welchen Punkten ist er zusammengesetzt? Die Infragestellung der Diskurse (Foucaults Stilprogramm) betrifft fast nie den eigenen Diskurs. In »Gesetz. Ironie« keine Ironie. Nirgends. Kafka lachte sich kaputt über seine Geschichten. Der Germanist lacht nicht, wenn erwartungsgemäß Kafkas Gesetzesgeschichte auf den Plan treten. Folge: die dreihundertsechundsiebzigtausendfünfhundertneundzwanzigste Kafkainterpretation (Rüdiger Campe), und zwar so, als ob es eine -dreißigste nicht in den Dunst einer Erstsemesterseminarwortmeldung schaffen würde. Auch hier wieder mit einer »bloß verfahrensmäßigen Außenseite« des Gesetzes, als ob nicht das Verfahren, dessen Verlauf und dessen Abschluss das (buchstäblich) Entscheidende sind. Auch Gerhard Neumann fängt mit Kafka an, macht aber dann Neugier anregend mit Thomas Manns Erzählung »Das Gesetz« weiter, Ironie und Gesetz stehen im Mittelpunkt, kontrastiert mit Voltaires Gesetzesüberlegungen aus dem *Dictionnaire philosophique*. Wenn nur nicht behauptet würde, Voltaire habe mit seinem Philosophischen Wörterbuch gegen die französische Enzyklopädie anschreiben wollen, mit dem Wörterbuch also, das gerade seine für Diderot und d'Alembert geschriebenen Artikel enthält. Oder ist gerade das Ironie?

Also, was ist nun mit Gesetz und Ironie? Qui sait ... Die weiteren literaturwissenschaftlich-philosophischen Beiträge geben – bei aller Erudition – auch nicht viel her. Und die Herausgeber? Campe fließt »Ironie des Gesetzes« affirmativ aus der Feder, Niehaus schreibt gleich im ersten Satz seines Beitrags, es gebe gerade keine Ironie des Gesetzes. Bleibt als Entscheidungs-

grundlage das von beiden unterzeichnete Vorwort. Neben der sammelbandüblichen hanebüchernen Einzelaufsatz-Buchtitel-Passungserzwingungsanstrengung stehen sechzehneinhalb Erklärungszeilen. »Etwas verhält sich dem Gesetz gemäß, wenn es sich so und nicht anders verhält« – lautet die zentrale Zeile. Nur, was ist so? Und was ist anders? Und ist nicht gerade dieses so oder anders dasjenige, das die Juristen dem Gesetz zuschreiben, mag es dieses oder anderes sagen? Es kommt eben darauf an – wie es klassisch juristisch heißt: auf das Eine oder das Andere oder das Dritte. So oder so – »das gilt für Personen, für Naturvorgänge und vor allem für die Art und Weise, wie das Gesetz sich darstellt«. Aha. Auch der Rechtsbruch »gilt für Personen, Naturvorgänge und die Darstellung des Gesetzes«. Oho. Hat die Tsunamiwelle Gesetze gebrochen? Ironisch gar? Theodizeische Ironie etwa? Ironie ist »die Möglichkeit eines Sich-Anders-Verhaltens, das kein Bruch des Gesetzes wäre«. Es lebe die Gesetzestreue! Ironie ohne Risiko. Diderot hätte sich schlappgelacht. Kraus erst recht. Von Beltz ganz zu schweigen. Dann ist in zwei Zeilen noch von Schattenwürfen die Rede. Schließlich konstatieren die beiden Herausgeber die Asymmetrie und die Unberechenbarkeit des Verhältnisses von Gesetz und

Ironie. »Darum: kein *Und* und kein *Oder* im Titel. Ein Punkt.« Das ist es.

Nicht ganz. Es bleibt eine gravierende punkttheoretische Leerstelle. Etwas ist in der Theorieentfaltung vergessen worden, »doch kein Vergessen ist endgültig« (Steinmann). Der Wortzwischenraum. Ein ganz normaler Wortzwischenraum. »Gesetz.Ironie« – das wäre von gesetzesvergessener Ironie gewesen. Der Philolog rauff sich die nicht vorhandenen Haare. Der Punkt, DER Punkt hätte das Zentrum der zwölf Buchstaben besetzt. So aber ist der Punkt zum Gesetz gewandert. Welche Tristesse. »Gesetz. [blank] Ironie«: die Ironie – abgedriftet. Ob der skeptische Niehaus hier am Werke war?

Am Ende läuft alles auf den Punkt zu. Der Punkt der Festschrift konnte nicht gefunden werden. Also doch: Ach, Festschriften. Aber der Punkt, der (vermutlich nicht nur) für Juristen in den Festschriftbeiträgen so opak bleibt, strahlt weiß mitten in blauschwarzem Grund auf Seiten des Gesetzes. Und der Titel ist das Entscheidende. Was das bedeutet? Da halten wir es ganz unparteilich mit bedeutenden Juristendichtern, mit den Grimms: »PUNKTIERKUNST, die kunst, etwas orakelmäßig durch punkte auszuforschen«. Punkt.

Rainer Maria Kiesow

